Die Zollerhöhung auf Emmentalerkäse durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika¹⁾

Eine kritische Untersuchung von Dr. Walter Amstutz

A. Allgemeines

1. Die Zollerhöhung und ihre Bedeutung für die schweizerische Käsefabrikation. Am 8. Juni 1927 wurde durch Beschluss des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika der Zoll auf Emmentalerkäse (in Amerika auch «Swiss Cheese» genannt) erhöht. In der Schweiz wurde dieser Schritt von der Allgemeinheit lebhaft diskutiert und von der Presse sowie den Käse- und Milchproduzenten verurteilt. In der Tat ist diese Zollerhöhung von grosser Bedeutung für uns, weil der Emmentalerkäse ein wichtiges schweizerisches landwirtschaftliches Produkt ist, das zum grossen Teil auf dem amerikanischen Markte seinen Absatz findet. Es betrugen die Ausfuhrwerte von Schweizerkäse nach den verschiedenen Ländern (siehe folgende Seite):

Amerika ist demnach neben Deutschland das Hauptbezugsland für Schweizerkäse. Knapp die Hälfte der Schweizerkäseproduktion findet den Weg ins Ausland und es wanderten 1923 44 %, 1924 33 %, 1926 30 % der Gesamtkäseausfuhr nach den U. S. A. Der Anteil des Exportes nach Amerika an der Gesamtproduktion von Schweizerkäse beziffert sich auf ungefähr 15 %. Eine Zollerhöhung von 5 Cents das Pfund oder mindestens 25 % des Wertes, auf 7½ Cents oder mindestens 37½ %

¹⁾ Als Hauptgrundlagen dienten uns die Berichte: «Swiss Cheese, Report of the United States Tariff Commission to the President of the United States» und «Seperate Statement by Commissionar Costigan in the Investigation of Swiss Cheese, pursuant to the provisions of section 315 of the Tariff Act of 1922», die uns das amerikanische Konsulat in Bern neben andern Materialien zur Einsicht zur Verfügung stellte. Das Zahlenmaterial dieser Untersuchung wurde, sofern nicht anders belegt, diesen Berichten entnommen.

Ferner wurden folgende Quellen für die Untersuchung herangezogen:

[«]Die schweizerische Milchwirtschaft und ihre Organisation», 1927, herausgegeben vom Sekretariat des Zentralverbandes Schweizerischer Milchproduzenten, Bern.

[«]Schweizerisches Zentralblatt für Milchwirtschaft.»

[«]Mitteilungen der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer, Nr. 3, 1927. Ein internationales Käseabkommen.

[«]Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft. Im Erntejahr 1925/26, 1. und 2. Teil.» Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates an das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement.

Wertvolle Auskünfte erteilten uns auch die Schweizerische Käseunion in Bern und der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten in Bern.

Ausfuhr von schweizerischem Hartkäse nach den hauptsächlichsten Ländern 1909—1926 1) (in Pfunden).

Ausfuhr nach	1909—1913	1919	1920	1921	1922
Vereinigten Staaten	16.250.107	36.595	, 862.659	2.484.143	12.994.353
Frankreich	15.048.820	314.817	32.187	3.823.438	7.775.624
Italien	8.168.043	_	9.480	25.353	6.636.507
Österreich	_		66.799	82.232	985.456
Tschechoslowakei				146.606	1.001.550
Belgien	2.065.710	241.845	158.952	915.156	1.301.15
Deutschland	11.526.972	587.085	913.366	683.646	11.246.76
Grossbritannien	1.091.277	25.353	221.783	388.451	762.35
Spanien	697.976	<u> </u>	100.309	319.887	600.75
Übrigen Ländern	15.408.611	163.362	836.647	1.647.057	2.847.68
Total	70.257.516	1.369.057	3.202.182	10.595.969	46.152.19
Ausfuhr nach	1923	1924	1925	1926	
Ausfuhr nach Vereinigten Staaten	1923 17.137.679	1924 14.599.082	1925 16.346.889	1926 18.278.339	
Vereinigten Staaten	17.137.679	14.599.082	16.346.889	18.278.339	
Vereinigten Staaten	17.137.679 4.740.551	14.599.082 1.352.743	16.346.889 1.563.502	18.278.339 2.809.763	
Vereinigten Staaten	17.137.679 4.740.551 4.628.117	14.599.082 1.352.743 3.214.748	16.346.889 1.563.502 3.533.312	18.278.339 2.809.763 6.960.143	
Vereinigten Staaten	17.137.679 4.740.551 4.628.117 2.657.204	14.599.082 1.352.743 3.214.748 2.384.054	16.346.889 1.563.502 3.533.312 1.307.548	18.278.339 2.809.763 6.960.143 1.543.661	
Vereinigten Staaten	17.137.679 4.740.551 4.628.117 2.657.204 1.750.893	14.599.082 1.352.743 3.214.748 2.384.054 1.389.780	16.346.889 1.563.502 3.533.312 1.307.548 1.525.213	18.278.339 2.809.763 6.960.143 1.543.661 1.558.211	
Vereinigten Staaten	17.137.679 4.740.551 4.628.117 2.657.204 1.750.893 1.664.473	14.599.082 1.352.743 3.214.748 2.384.054 1.389.780 1.121.260	16.346.889 1.563.502 3.533.312 1.307.548 1.525.213 1.600.942	18.278.339 2.809.763 6.960.143 1.543.661 1.558.211 1.042.555	
Vereinigten Staaten Frankreich Italien Österreich Tschechoslowakei Belgien Deutschland	17.137.679 4.740.551 4.628.117 2.657.204 1.750.893 1.664.473 1.325.185	14.599.082 1.352.743 3.214.748 2.384.054 1.389.780 1.121.260 13.253.614	16.346.889 1.563.502 3.533.312 1.307.548 1.525.213 1.600.942 18.479.839	18.278.339 2.809.763 6.960.143 1.543.661 1.558.211 1.042.555 20.580.161	
Vereinigten Staaten Frankreich Italien Österreich Tschechoslowakei Belgien Deutschland Grossbritannien	17.137.679 4.740.551 4.628.117 2.657.204 1.750.893 1.664.473 1.325.185 1.121.039	14.599.082 1.352.743 3.214.748 2.384.054 1.389.780 1.121.260 13.253.614 1.175.493	16.346.889 1.563.502 3.533.312 1.307.548 1.525.213 1.600.942 18.479.839 1.557.771	18.278.339 2.809.763 6.960.143 1.543.661 1.558.211 1.042.555 20.580.161 2.564.611	

des Wertes ist daher für die schweizerische Käsefabrikation nicht bedeutungslos. Es ist deshalb wohl der Mühe wert, diese Zollerhöhung einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Zunächst seien aber in aller Kürze die notwendigen Grundlagen hinsichtlich des Systems, des amerikanischen Zolltarifes, der Produktion von Emmentalerkäse in den U.S.A., der Untersuchungsgebiete und Untersuchungsmethoden sowie des eingeschlagenen Weges für die Produktionskostenermittlung der Tarifkommission und deren Resultate besprochen.

2. Der amerikanische Zolltarif. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind bekanntlich das klassische Land des Wertzollsystems, das - um mit den Worten des Präsidenten Harding zu sprechen - «eine wissenschaftliche und völlig gerechte Handhabung» erfahren soll. Es ist ein System, das den wirtschaftlich tätigen Amerikaner vor ausländischer Konkurrenz schützt. Durch die Zollsätze sollen aber nur die allfälligen Unterschiede der in- und ausländischen Produktionskosten ausgeglichen werden, d. h. man will durch den Zoll eine unfaire Konkurrenz ausschalten. Der Art. 315 des amerikanischen Zolltarifes 1) bestimmt daher, dass bei jeder Zollerhebung auf einer Ware die Produktionskosten im In- und Auslande verglichen werden müssen und, falls das Ausland billiger produziert, die Differenz durch den Zoll auszugleichen sei. Dabei werden die Auslagen für Verpackung, Versicherung, Fracht usw. den Gestehungskosten zugeschlagen, d. h. man vergleicht die Selbstkosten eines Produktes auf dem wichtigsten amerikanischen Marktplatze²). Stellt sich heraus, dass das ausländische Produkt teurer hergestellt wird, so kann der Zoll - sofern einer erhoben wird - auf Verlangen auch entsprechend herabgesetzt werden. Die Gesamterhöhung oder -ermässigung darf 50 % des in Kraft stehenden Zolles nicht übersteigen 3). Bei diesen internationalen Preisvergleichen muss es sich immer um gleiche oder ähnliche Produkte handeln. Wenn daher von den amerikanischen Produzenten eine Zollerhöhung verlangt wird, so muss, gestützt auf den «Tariff Act», eine genaue Untersuchung über die Produktionskosten im In- und Auslande vorgenommen werden. Zur Bestimmung dieser Produktionskosten begibt sich die Tarifkommission gewöhnlich an Ort und Stelle, um die lokalen Produktionsverhältnisse zu studieren. Dabei haben die Beamten soweit wie möglich auch die Unterschiede in den Herstellungsverhältnissen (einschliesslich Löhne, Kosten des Materials usw.) zu berücksichtigen, wie auch die Unterschiede in den Grosshandelspreisen des einheimischen und ausländischen Artikels, sowie alle Vorteile, welche die Regierung einem ausländischen Erzeuger in irgendwelcher Form gewährt.

Bekanntlich haben diese amerikanischen Untersuchungen in Europa (besonders in Frankreich, Deutschland, Dänemark und der Schweiz) vielfach grosses Ärgernis der Produzenten hervorgerufen. Denn gewöhnlich muss der Fabrikant zur Beweisleistung der Richtigkeit seiner Gestehungskosten zu den Büchern

^{1) *}Handbook of the U. S. Tariff. Tariff Act of 21st Sept. 1922. New York 1922, S. 130.

²⁾ Ausgenommen sind dabei die zollfreien Waren. «Tariff Act», S. 110-122.

³⁾ Wenn der importierte Artikel zu Dumping-Preisen verkauft wird, geht man zur Bestimmung des Zollsatzes nicht von den Gestehungskosten, sondern von den Verkaufspreisen in den U. S. A. aus.

greifen, was natürlich beim schweren Stand des heutigen Wettbewerbes immer mit einem Risiko verbunden ist. Die Mitglieder der Tarifkommission sind zwar vereidigte Personen 1). Da aber schon erwiesenermassen Bestechungsversuche — wenn auch mit negativem Erfolge — zur Preisgabe der gemachten Erfahrungen in ausländischen Produktionsprozessen vorgekommen sind, begreift man die Vorsicht der europäischen Produzenten gegenüber den amerikanischen Zollbehörden. Wird aber eine Auskunft kategorisch verweigert, so folgt gewöhnlich eine sofortige Zollerhöhung, indem die Tarifkommission gezwungen wird, anzunehmen, die amerikanischen Produktionskosten seien höher als die ausländischen. Wir erinnern hier beispielsweise an die plötzliche Zollerhöhung auf dänischer Butter 2).

Diese Tarifkommission, der gewöhnlich noch theoretische Mitarbeiter angehören (Economists), ist von den Beamten der amerikanischen Zollbehörde (United States Customs Service), die auch gelegentlich Einsicht in die Bücher ausländischer Produzenten verlangen, zu unterscheiden; dies aus einem andern Grunde, nämlich zur Kontrolle der wichtigen Werterklärung der eingeführten Waren. Man hat in den Funktionen dieser beiden Vertreter des amerikanischen Fiskus — wenn vielleicht auch zu unrecht — oft eine Art Handelsspionage vermutet.

3. Die Produktion von Emmentalerkäse (Swiss Cheese) in den U. S. A. Den Stimulus zur Zollerhöhung auf dem sogenannten Emmentalerkäse bildete eine Eingabe vom 23. Mai 1924 der amerikanischen Farmer an die Repräsentanten der Staaten Wisconsin und Minnesota ³). Auch in Amerika wird ja heute bekanntlich Emmentaler- oder Schweizerkäse hergestellt, indem diese Bezeichnungen lediglich als Gattungsbegriffe und keineswegs als Herkunftsbezeichnungen aufzufassen sind ⁴). Zwar bildet die Schweizerkäsefabrikation in den U. S. A. nur einen kleinen Prozentsatz der dortigen Milchwirtschaft. Es wurden 1923 nur 4 % der produzierten Milch zu Käse verarbeitet (430.244.000 engl. Pfunde) und davon waren nur zirka 5,5 % (24.555.000 engl. Pfunde) Schweizerkäse, die zur Hauptsache, wie die beigeschlossene Tabelle zeigt, in Wisconsin und Ohio hergestellt, und zwar entweder in genossenschaftlich organisierten Molkereien (cooperativ factories) oder von einzelnen Unternehmern (independent factories) verarbeitet werden.

Abgesehen von der Schweiz, importiert Amerika auch aus Frankreich, Italien, Finnland, Dänemark und Schweden «Emmentalerkäse». Die Schweiz ist zwar das Hauptbezugsland. Eine Gegenüberstellung der Emmentalerkäse-Produktion

^{1) «}Revenue Act», Sect. 708. Tariff Act.

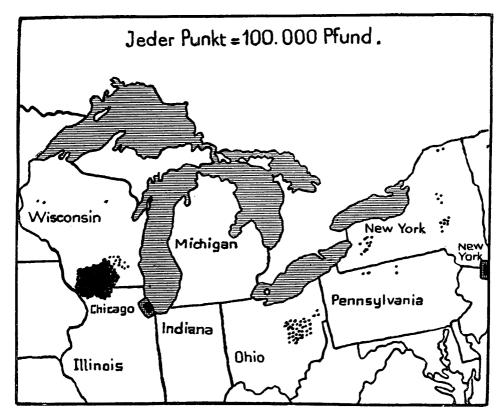
²) Bekanntlich haben die Vertreter der dänischen Landwirtschaft jede Auskunft über die Produktionskosten der Butter verweigert.

³) Das Hauptkontingent der amerikanischen Käseproduzenten sind ausgewanderte und naturalisierte Schweizer. Die Amerikaner vertreten deshalb oft den Standpunkt, der Wunsch der Zollerhöhung sei von «Schweizern» — nämlich von den eingewanderten — ausgegangen. Wir glauben zwar, dass man diese «Schweizer» ebensogut wie die übrigen Landsleute Amerikas auch als Amerikaner bezeichnen darf.

⁴⁾ Auffassung des VI. internationalen Milchwirtschaftskongresses 1914 in Bern. Vgl. Dolla: "«Herkunftsbezeichnung oder Gattungsbegriff?» Der Schutz der Herkunftsbezeichnung «Emmentalerkäse»? Ein Beitrag zur Frage der Schaffung eines einheitlichen Herkunftszeichens für den echten Emmentalerkäse." Schaffhausen 1914.

in den U. S. A. und der Einfuhr aus der Schweiz zeigt deutlich die grosse Rolle, die unser Land auf dem amerikanischen Käsemarkt spielt (vgl. Tabelle auf Seite 212).

4. Untersuchungsgebiete und Untersuchungsmethoden. Die Untersuchungsgebiete für die amerikanische Tarifkommission zur Ermittlung der Emmentalerkäse-Gestehungskosten bildeten daher die Staaten Wisconsin und Ohio einerseits und die Schweiz anderseits 1).



Das schwierigste Problem bei dieser Untersuchung war die Methode. Trotzdem den amerikanischen Beamten im eigenen Lande und in der Schweiz alles gewünschte Material, soweit vorhanden, zur völligen Einsicht zur Verfügung stand, stiessen sie bei dem Versuch der Produktionserrechnung von Schweizerkäse auf ungeahnte Schwierigkeiten. Es zeigte sich, dass eine genaue Berechnung nicht möglich war und man deshalb die Untersuchung entweder auf der Basis einer notizenartigen Zahlenorientierung oder einer Schätzung durchführen musste.

¹⁾ Die Untersuchung der Tarifkommission erstreckte sich auf die Zeit vom 1. Mai 1923 bis 30. April 1924. In der Schweiz wurden hauptsächlich in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Luzern, Bern und Freiburg die Produktionsverhältnisse studiert.

Produktion von	Emmentalerkäse in den	Vereinigten Staaten und	Einfuhr von
Käs	e aus der Schweiz 1918—	–1926 (in engl. Pfunden	ı).

Jahr	Produktion von Emmentalerkäse in U.S.A.	Totaleinfuhr*) aus der Schweiz	Verhältnis von eigenem und ein geführtem Emmentalerkäse in Prozenten
1918	19.363.000		
1919	21.602.000	12.000	0,08
1920	20.430.000	802.000	3,93
1921	22.678.000	2.359.000	10,40
1922	19.983.000	12.011.000	60,11
1923	24.555.000	16.982.000	69,16
1924	21.844.000	13.632.000	62,41
1925	23.437.000	15.993.000	68,18
1926	—	16,736.000	_

^{*)} Aus den Konsularfakturen ist ersichtlich, dass mindestens 90 % des eingeführten Schweizerkäses Emmentalerkäse ist.

Die eingeschlagenen Methoden zur Milch- resp. Käsekostenberechnung seien hier kurz skizziert:

Methode A. Nach dieser sogenannten «Einnahme-Anweisungs-Methode wird der Milchproduktion jener Teil der Gesamtauslagen eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeschrieben (einschliesslich der ausbezahlten Löhne und der Schätzung der unbezahlten Arbeit), welche der Einnahme von Milch im Verhältnis zu den gesamten landwirtschaftlichen Einnahmen zusteht. Wenn beispielsweise die Totaleinnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes Fr. 50.000 betragen, die Totalausgaben Fr. 40.000, die Totaleinnahmen für Milch Fr. 25.000, also die Hälfte der Gesamteinnahmen, fallen auf die Ausgaben für die Milchproduktion nach dieser Berechnungsweise die Hälfte von Fr. 40.000 oder Fr. 20.000.

Methode B. Dies ist die sogenannte «Unternehmungsbasis». Nach ihr werden alle Kosten der Milchproduktion direkt bestimmt, d. h. die Kosten ergeben sich aus Unterhalt und Verzinsung des gesamten milchwirtschaftlichen Betriebes.

Methode C («Farm-Ertragsbasis»). Nach ihr werden die Kosten der Milch von der Käseproduktion abgeleitet, d. h. die Milchkosten bei Genossenschaftsmolkereien entsprechen den Verkaufspreisen von Käse minus den Käseherstellungskosten und bei den Molkereien der einzelnen Unternehmer den bezahlten Preisen für die gekaufte Milch.

5. Resultate und eingeschlagene Wege der Tarifkommission. Die Tarifkommission hat ihre Ergebnisse in einem ausführlichen Berichte an den Präsidenten der U. S. A. niedergelegt ¹). Gestützt auf ihre Untersuchungen kam sie zum Schlusse,

^{1) «}Swiss Cheese, Report of the United States Tariff Commission to the President of the United States.»

dass die Produktionskosten von Käse in der Schweiz niedriger seien als in Amerika und empfahlen daher eine entsprechende Zollerhöhung.

Es hat sich im Laufe der Untersuchung gezeigt, dass die zweite Verrechnungsmethode (Unternehmungsbasis) fallen gelassen werden musste. Obschon sie die

Zusammenstellung der Produktions-, Transport- und Grossistenkosten für Emmentalerkäse. (Cents in engl. Pfunden.)

	,				
		U. S. A.		Schweiz	Höhere Kosten des
	Einzelne Molkerei- unternehmen	Genossen- schafts- Molkereien	$\frac{A+B}{2}$	Genossen- schafts- Molkereien	amerikan. Emmentaler- käses
Methode A: (*Einnahme-Anweisungs-Methode*, einschl. Verzinsung) Milchpreise	34, ₁₃ 7, ₄₄ 41, ₅₇	32, ₆₂ 4, ₉₃ 37, ₅₅	32, ₇₅ 5, ₁₁ 37, ₈₆	19, ₀₀ 3, ₀₃ 22, ₀₃	
Grossistenspesen Transportkosten nach New York	2, ₇₁ 0, ₆₇ 44, ₉₅	2, ₃₅ 1, ₁₄ 41, ₀₄	2, ₃₇ 1, ₁₁ 41, ₃₄	4, ₇₈ 1, ₄₃ 28, ₁₉	13, ₁₅
Methode C: («Farm-Ertragsbasis», einschl. Verzinsung) Betrag für Milch	26,67	26, ₂₀	26,34	19, ₇₀	
Kosten der Käserei	7, ₄₄ 34, ₁₁	4, ₉₃ 31, ₁₃	5, ₁₁ 31, ₄₅	3,03	
Grossistenspesen	2, ₇₁ 0, ₆₇ 37, ₄₉	2, ₈₅ 1, ₁₄ 34, ₆₂	2, ₃₇ 1, ₁₁ 34, ₉₃	4, ₇₃ 1, ₄₃ 28, ₈₉	6, ₀₄

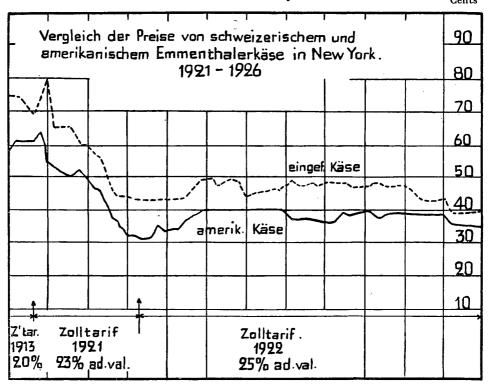
einzig richtige Basis für eine gerechte Kostenvergleichung darstellt, konnte sie aus Mangel an Zahlenmaterial nicht eingeschlagen werden. Nur vier der untersuchten schweizerischen landwirtschaftlichen Betriebe waren in der Lage, der Untersuchungskommission für die Berechnungen die nötigen zahlenmässigen Belege zu unterbreiten. Diese Methode konnte daher nur für amerikanische Verhältnisse angewandt werden und taugte nicht zum Vergleiche.

Die Resultate der Methoden A und C veranschaulicht obige Gegenüberstellung.

Diesen Berechnungen wurde zugrunde gelegt, dass New York das Zentrum des amerikanischen Käsemarktes darstelle. Die Kostenvergleiche lauten daher auf New York. In der obigen Zusammenstellung ist die Differenz der Grosshandelspreise von echtem und amerikanischem Schweizerkäse nicht berücksichtigt. Die Preise für eingeführten Schweizerkäse standen, wie in nachstehendem Diagramm veranschaulicht, stets höher als für amerikanischen Schweizerkäse:

Die d	lurchschni	ttlichen	Preisdiffe	renzen	betrugen	in Cents	für engl.	Pfunde:
	Jahr	1921	1922	1923	1924	1925	1926	
C	lents	14	10	8	8	10	4.	

Um diesen Unterschied der Grosshandelspreise von einheimischem und ausländischem Käse bei der Zollerhöhung in Berücksichtigung ziehen zu können (was der «Tariff Act» von 1922 zulässt), schlug man auf die Ergebnisse der Methoden A und C noch die Differenz dieser Grosshandelspreise hinzu.



Zuschläge für Grosshandelspreise auf das engl. Pfund Emmentalerkäse (in Cents):

¹)
1

¹⁾ Für die endgültige Zollfestlegung wurde diese Ziffer berücksichtigt.

B. Kritische Beurteilung der amerikanischen Untersuchung über die Gestehungskosten von Emmentalerkäse in der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

Bei einer näheren Prüfung der verschiedenen Methoden und deren Anwendung durch die amerikanische Tarifkommission bei der Ermittlung der Gestehungskosten von Emmentalerkäse kann man sich fragen, ob die durchgeführte Untersuchung wirklich als «wissenschaftlich und völlig gerecht» betrachtet werden darf, denn es erheben sich Einwände in bezug auf die Gründlichkeit und Richtigkeit der Methoden sowie auf das ungleichartige Vorgehen in der Kostenberechnung. Es steht also in Frage, ob das Vorgehen der Tarifkommission für den vorliegenden Fall dem Sinne des amerikanischen Zollgesetzes voll entspricht.

6. Die Methodenfrage. Wie gesagt, musste die Methode B (Unternehmungsbasis) aus Mangel an den nötigen Unterlagen der schweizerischen Milchproduzenten fallen gelassen werden. Allein auch die erstgenannte Methode (Einnahme-Ausweisungs-Methode) wird den Verhältnissen nicht gerecht, indem sie für zwei ganz verschiedene landwirtschaftliche Betriebstypen — den amerikanischen einerseits, den schweizerischen anderseits - nach demselben System Schätzungen über die Kosten der Milchproduktion vornimmt. Bei uns wird vielerorts neben der Milchwirtschaft Schweinemast, Obst- oder Weinbau getrieben, währenddem die amerikanischen landwirtschaftlichen Nebenprodukte auf Milchfarmen hauptsächlich Weizen, Korn und Eier sind. Auch das Verhältnis der neben der Milchwirtschaft einhergehenden landwirtschaftlichen Produkte in den U. S. A. und der Schweiz ist verschieden. Die Milch bringt nur 57 % des gesamten schweizerischen landwirtschaftlichen Ertrages, währenddem sie für Amerika 67 % beträgt. Ferner erreicht die Einnahme aus dem Verkauf von Milchkühen in der Schweiz 15,7 % der Totaleinnahmen und nur 6 % in Amerika. Daraus geht zur Genüge hervor, dass die Voraussetzungen für die Brauchbarkeit dieser Methode fehlen und damit auch die Verwendbarkeit der daraus gewonnenen Resultate zu einem Vergleich der amerikanischen und schweizerischen Gestehungskosten be-'zweifelt werden muss.

In der Zeit, wo die amerikanische Tarifkommission ihre Untersuchungen anstellte (1923/24), wurden erwiesenermassen die neben der amerikanischen Milchwirtschaft gewonnenen landwirtschaftlichen Produkte zu Verlustpreisen abgegeben; in der Schweiz war dies nicht der Fall. Diese Disharmonie zwischen den Verkaufspreisen der milchwirtschaftlichen und den übrigen landwirtschaftlichen Produkten äussert sich in den Indexziffern der amerikanischen Landwirtschaft (vgl. Tabelle auf folgender Seite).

Es ist wahrscheinlich, dass der Verlust auf diesen Nebenprodukten durch die höheren Milchpreise mehr als ausgeglichen wurde. Wenn man also auf Grund dieser Methode für die amerikanische Milch- bzw. Käseproduktion höhere Gestehungskosten ausrechnet als für die Schweiz, so bedeutet folgerichtig eine Zollerhöhung auf Käse vor allem einen Schutz für die neben der Milchwirtschaft gewonnenen landwirtschaftlichen Produkte, denn die Berechnung der Milchpreise

Jahr	Index von Butter, Käse,Milch	«Swiss Cheese»	Frische Milch Chicago	Weizen Nr. 2 • Red winter» Chicago	Korn Nr. 3 mixed	Schweine	Lebens- mittel
1922	133	177	119	126	100	112	149
1923	152	193	153	119	132	192	. 154
1924	140	192	152	130	156	102	150
1925	1/18	194	147	170	165	146	150

Preisindexe verschiedener landwirtschaftlicher Produkte in den U.S. A. 1922—1925 (1913 — 100).

geht hier auf Kosten der übrigen landwirtschaftlichen Betriebszweige. Dies entspricht aber auf keinen Fall dem Sinne des Zolltarifaktes von 1922!

Es bleibt aus diesen Gründen nur noch die Verwendung der Methode C (Farm-Ertragsbasis); aber auch sie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen brauchbar. Wenn man erstens die von den einzelnen Unternehmern bezahlten Milchpreise in Betracht zieht, so sollte man noch untersuchen, ob die Milch nicht unter den Gestehungskosten an die Molkerei abgegeben werden muss. Wir alle haben Gründe anzunehmen, dass dies in den U. S. A. nicht zutrifft; hingegen stehen die Milchpreise in der Schweiz nach den Berechnungen des Bauernsekretariates unter den Gestehungskosten, indem unsere Landwirtschaft heute nur mit einer ungefähren 2 %igen Rendite rechnen darf.

Wenn es sich zweitens um Genossenschaftsmolkereien handelt, so sind in den ermittelten «Milchpreisen» nicht nur diese enthalten, sondern auch der Gewinn oder Verlust auf Käse. Es kann sich in diesem Falle also nicht um richtig ermittelte *Milchproduktionskosten* handeln, sondern um abgeleitete Kosten aus den Käsepreisen. Wir möchten daher in Frage stellen, ob man auf diese Weise die Kostenermittlung als rein «wissenschaftliche» bezeichnen darf.

7. Besondere Kriterien. Damit ist ganz allgemein die Verwendbarkeit der Methoden kritisiert und festgestellt, dass unseres Erachtens keiner der eingeschlagenen Wege für eine exakte wissenschaftliche Produktionskostenermittlung, angewandt werden darf.

Sehen wir aber ab von dieser prinzipiellen Frage und stellen wir uns auf den Standpunkt, dass beispielsweise Methode A oder C — wie es auch tatsächlich geschehen ist — als brauchbar betrachtet werden kann, so gibt die Art des Vorgehens der amerikanischen Tarifkommission weiterhin Anlass zur Kritik:

Die schweizerischen Produktionskosten wurden zum Vergleiche der amerikanischen Produktionskosten in Dollars umgerechnet. Als Kurs wurde der durchschnittliche Frankenkurs der Untersuchungsperiode angenommen (Mai 1923 bis April 1924: 1 Fr = 0.17659 Dollars). Dieser tiefe Kurs des Schweizerfrankens musste auch damals als ausserordentlich bezeichnet werden, und tatsächlich steht heute der Franken in den U. S. A. wieder ungefähr auf pari, d. h. für 1 Fr. wird 0.1931 Dollars notiert. Die Differenz zwischen dem heutigen Kurs und dem Durchschnittskurse 1923/24 beträgt also volle 8.7%. Wenn wir daher den heu-

tigen und normalen Verhältnissen gerecht sein wollten, so wären zu den schweizerischen Selbstkosten von 28,29 Cents das engl. Pfund (Methode C) noch 8,7 % oder 2,51 Cents zuzuschlagen.

Ferner darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die schweizerischen Grundstückpreise seit Jahren keinen Schwankungen unterliegen, während die amerikanischen Grundstücke besonders im Zeitpunkt der Untersuchung einen namhaften Wertzuwachs zu verzeichnen hatten. Dabei ist anzunehmen, dass ein Grossteil der amerikanischen Farmer ihre Grundstücke vor der Wertsteigerung noch billig erworben oder auch geerbt haben und sie daher anlässlich der Kostenberechnung die bevorzugten waren. Dass in dieser Zeit die Preise für amerikanische Grundstücke unnatürlich hoch waren, beweist auch die Tatsache, dass sie nach Angaben amerikanischer Fachleute heute wieder bis zur Hälfte der damaligen Preise gefallen sind.

Ein weiterer Einwand ist die ungleiche Berechnung der Verzinsung der amerikanischen und schweizerischen Landwirtschaft. Während für die amerikanischen Farmen eine Verzinsung aller Aktivkapitalien von 6 % angenommen wurde, rechnete man für schweizerische Verhältnisse nur 4,5 %, was sicher nicht dem heutigen Zins für fremde Gelder entspricht. Die durchschnittlichen schweizerischen Hypothekarzinse betrugen beispielsweise für das Jahr 1925 5,3 % 1).

Die Frage, ob ein Zuschlag auf das ausländische Fabrikat für den Qualitätsunterschied, der sich in den Grosshandelspreisen äussert, berechtigt ist, kann im vorliegenden Falle verschieden beantwortet werden, da ein hoher Grosshandelspreis für das Produkt schweizerischer Herkunft ebensosehr von Vorteil wie von Nachteil sein kann.

Auch möchten wir unterstreichen, dass das amerikanische Zollgesetz in erster Linie einen Ausgleich der Produktionskosten verlangt. Da nun nach den Erhebungen der Tarifkommission die schweizerischen Gestehungskosten tiefer sind als die amerikanischen und das schweizerische Produkt in den U. S. A. dennoch einen höheren Marktwert erzielt, wirkt eine Zollerhöhung weniger kostenausgleichend, sondern gewinnausgleichend, sofern die Marktpreise für Schweizerkäse in den U. S. A. nach dem Zollausschlag keine Steigerung erfahren. Eine solche Massnahme entspräche aber nicht dem Sinn des amerikanischen Zollgesetzes.

Gemäss dem amerikanischen Zolltarif, Art. 215, muss es sich bei der Kostenvergleichung um «gleiche oder ähnliche Artikel» handeln. Ohne etwa behaupten zu wollen, dass der amerikanische und schweizerische Emmentalerkäse nicht ähnlich seien, ist es doch schwer verständlich, warum z. B. bei der Untersuchung zur Erhöhung des Butterzolles «Genossenschafts-» und «Fabrikbutter» nicht auch als «ähnliche» Produkte angesehen wurden. («Butter-Report»), die doch auch in den Augen von Fachleuten einander mehr gleichen als echter und amerikanischer Emmentalerkäse ²)!

^{1) «}Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft» usw. S. 258.

²) Diese Ansicht vertritt auch Commissionar *Costigan*, ein Mitglied der amerikanischen Tarifkommission, im vorerwähnten «Swiss Cheese Report».

Die amerikanische Tarifkommission nahm bei ihren Berechnungen an, dass New York der wichtigste amerikanische Marktplatz für Schweizerkäse sei. Ein wichtiges Handelszentrum für diesen Artikel ist aber auch Chicago, und es ist keineswegs erwiesen, dass New York Chicago im Käsemarkt den Rang abläuft. Bei der Berechnung der Transportkosten für Emmentalerkäse aus der Schweiz ist es aber von wesentlicher Bedeutung, ob man New York oder Chicago als Handelsplatz annimmt. Die Transportkosten für amerikanischen Emmentalerkäse würden, im Falle man Chicago als Hauptmarkt bestimmt, fast gänzlich eliminiert, da ja Wisconsin das Hauptproduktionszentrum für Emmentalerkäse ist, während die Transportkosten für schweizerischen Emmentaler erheblich erhöht würden (vgl. die Übersicht der Tabelle Seite 212 und bezüglich der Transportkosten Tabelle Seite 213). Zum mindesten hätten für die Berechnung der Käsekosten diese beiden Hauptmärkte in Berücksichtigung gezogen werden sollen.

8. Schlussbetrachtung. Aus dem Gesagten geht hervor, dass eine genaue Berechnung der Gestehungskosten der schweizerischen und amerikanischen Emmentalerkäse eine schwierige und zugleich heikle Aufgabe ist, wenn man den Verhältnissen gerecht werden will. Die Mitglieder der amerikanischen Tarifkommission geben auch zu, dass im vorliegenden Falle sehr oft aus Mangel am nötigen statistischen Material mit Imponderabilien gerechnet werden musste. Ein Mitglied der Kommission hat die Ergebnisse der Untersuchung als «enttäuschend und ungenügend» bezeichnet 1). Es scheint uns, dass die Vertreter der schweizerischen Käseproduzenten in einer Gegenuntersuchung mit dem gleichen Recht hätten beweisen können, dass unsere Produktionskosten nicht tiefer als die amerikanischen sind. Es wird zwar behauptet, dass diese Zollerhöhung der amerikanischen Behörden vor allem eine politische und nicht nur eine ökonomische Massnahme gewesen sei, indem man dem Farmer, der im allgemeinen nicht am amerikanischen Wohlstand teilnimmt, eine Konzession habe machen wollen. Immerhin muss gesagt werden, dass dies nur gestützt auf die positiven Resultate der Untersuchung der Tarifkommission geschehen konnte.

Der Zeitpunkt der Untersuchung (1923/24) ist zwar für die amerikanischen Käser der denkbar günstigste gewesen. Eine heutige Untersuchung der Verhältnisse auf derselben Basis würde wesentlich andere Resultate zeitigen, da seither die amerikanischen Grundstückpreise bis auf die Hälfte ihrer Preise gesunken sind und der Frankenkurs in New York wieder auf pari steht.

Trotz der Zollerhöhung haben nun die schweizerischen Ausfuhrwerte von Emmentalerkäse, wie nachstehende Tabelle zeigt, keine Einbusse erlitten. Die Totalausfuhrwerte der Jahre 1927/1928 lassen erkennen, dass die Exportziffern der früheren Jahre wieder erreicht werden.

Der Grund liegt einmal im Produkte selber, weil der Schweizerkäse aus klimatischen und technischen ²) Gründen dem amerikanischen Emmentalerkäse überlegen ist. Dann haben die Vertreter der schweizerischen Käsefabrikanten in den U. S. A. eine grosszügige Reklamekampagne in die Wege geleitet, die in geschickter

¹⁾ Commissionar Costigan.

²) Auf den amerikanischen Farmen wird an Stelle von Heu konserviertes Grünfutter (Silofutter) verwendet.

Ausfuhr von Emmentalerkäse a	aus der	Schweiz	nach	den	U. S. A. ¹))
------------------------------	---------	---------	------	-----	-------------------------	---

Monat	1927	1928	1927	1928
	q	q	Fr.	Fr.
Januar Februar März April Mai Juni 2) Juli August September Oktober November Dezember	4.439, ₂₇ 6.572, ₆₁ 7,964, ₃₄ 9.971, ₁₀ 4.724, ₆₁ 16.610, ₉₀ 508, ₉₂ 3.913, ₁₅ 6.313, ₄₉ 7.340, ₄₆ 6.679, ₂₅ 4.678, ₀₇	3.763, ₃₃ 3.475. ₇₀ 4.105, ₃₇ 8.041, ₈₅ 4.891, ₉₀ 8,382, ₅₈ 7.953, ₆₇ 8.556, ₀₂ 7.866, ₇₂ 8.068: ₃₅ 5.321, ₅₀ 3.901, ₀₈ 74.328, ₀₇	1.403.585 2.074.368 2.437.827 3.334.842 1.632.856 5.902.642 183.065 1.383.797 2.234.210 2.606.319 2.371.895 1.662.801	1.331.332 1.232.638 1.457.616 2.854.019 1.751.566 2.977.216 2.821.516 3.029.282 2.788.369 2.894.870 1.888.877 1.382.654

Weise die natürliche Überlegenheit des Schweizerkäses propagiert³). Dabei wurde für den echten Schweizerkäse eine neue Marke geprägt: «Switzerland Cheese» zum Unterschiede von «Swiss Cheese».

Es ist insofern für die schweizerische Milchwirtschaft von Bedeutung, dass man sich aus der Zollerhöhung von 1927 eine Lehre zieht, als gegenwärtig wieder Befürchtungen bestehen, Amerika werde auch für die übrigen Käsesorten seinen Zoll erhöhen. Dies würde einen im Wachstum begriffenen neuen schweizerischen landwirtschaftlichen Exportzweig, die Schachtelkäsefabrikation, besonders treffen. Es ist deshalb zu hoffen, dass von schweizerischer Seite bei einer allfälligen neuen Kostenerhebung durch die amerikanische Tarifkommission diesmal alle vorhandenen Argumente in die Diskussion geworfen werden.

¹⁾ Schweizerische Handelsstatistik.

²⁾ Zollerhöhung vom 8. Juni 1927.

³) Der «Switzerland Cheese» wird u. a. in den fünf grössten Zeitschriften Amerikas mit einer Gesamtauflage von 4,3 Millionen Stück angepriesen.